1934 - 1945

Der Sozialistische Kämpfer

ORGAN DES BUNDES SOZIALISTISCHER FREIHEITSKÄMPFER UND OPFER DES FASCHISMUS

Nr. 10—12 Oktober—Dezember 1964 2 Schilling

Für Freiheit und Frieden

Das zu Ende gehende Jahr 1964 war ein sehr bewegtes Jahr; bewegter als manche Jahre vorher. Kein Zweifel, daß es auf dem Weg der Geschichte dem Ziel einer befriedeten Welt, einer Welt, die frei ist von Furcht, Elend und Sklaverei, nähergekommen ist. Und auch unser kleines Land, friedliebend, neutral und an der Grenze zwischen den großen Blöcken in Ost und West, hat sich zum beginnenden 20. Jahr seit der Wiedergewinnung seiner Freiheit und Unabhängigkeit eines zunehmenden Wohlstandes erfreuen können.

Das Jahr 1964 aber hat allen, ob sie nun hören und sehen wollen oder nicht, auch viele andere bedeutsame Erkenntnisse gebracht. Eine Reihe von Kriegsverbrecherprozessen ist vor den Augen einer ganzen Welt abgerollt, und nach dem Massenmörder Eichmann sind viele, viele und doch allzu wenige Verbrecher des gleichen Typs gefaßt und vor ihre Richter gestellt worden. Der Auschwitz-Prozeß hat einmal mehr vor aller Welt kundgetan, welche Verbrechen an der Menschheit verübt worden sind, und in unserem eigenen Land haben wir einen kleinen Helfershelfer dieser Sorte Leute vor das Tribunal stellen können. Klein wohl nur deswegen, weil dieser Mann, verglichen mit den Taten seines Herrn und Meisters, zu glauben machen versucht hat, lediglich ein einfacher Bahnbediensteter gewesen zu sein, dessen Aufgabe das Aufschreiben von „Fahrplänen" war. Doch nur diese beiden Prozesse seien hier erwähnt; sie mögen für die anderen stehen, die Prozesse gegen die Hunsche und Krumey, die Boger und Wolff, die Rajaković und Murer und wie sie alle heißen mögen.

Das zu Ende gehende Jahr 1964 hat aber gleichzeitig mit den Prozessen gegen die braunen Massenmörder eine erschreckende Erkenntnis vertieft und gegen jede Leisetreterei und gegen jede opportunistische Verniedlichung und Verschleierung in kristallklarer Härte offenkundig gemacht, was wir schon immer gesagt haben: Die Mörder leben unter uns!

Und wenn das stille Opfer so vieler unbekannter Menschen einen Sinn haben soll und wenn wir aus der Ehrung ihres Andenkens nicht eine schändliche Farce werden lassen wollen, dann mußten die Kriegsverbrecherprozesse in diesem Jahr ein für allemal endgültig gezeigt haben und für jedermann unwiderleglich erkennen lassen: Wer aus der Geschichte lernen will — und das ist ja unsere Aufgabe als Sozialisten und unsere Pflicht und Schuldigkeit als sozialistische Freiheitskämpfer, die wir uns als das Gewissen eben dieser Sozialistischen Partei betrachten —, der darf nicht billigen Tagesfragen zuliebe einfach sagen, aufhören damit und lassen wir doch endlich die Toten ruhen. Er muß vielmehr erkennen, daß Fürchterliches geschehen ist, und mit der Stimme seines ganzen Herzens und mit der Kraft seiner ganzen Persönlichkeit in alle Welt hinausschreien:

Niemals vergessen!

17. Novelle zum OFG*)

Artikel I.

Das Opferfürsorgegesetz vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 183, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 11 haben die Absätze 5 und 12 bis 15 zu lauten:

„(5) Die Unterhaltsrente ist zur Sicherung des Lebensunterhaltes an Inhaber einer Amtsbescheinigung auf die Dauer und in dem Ausmaß zu leisten, als diese nicht über ein Einkommen verfügen, das die im § 12 Abs. 3 und im § 35 Abs. 4 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 festgesetzte Einkommensgrenze übersteigt, sofern der im folgenden bestimmte Betrag der Unterhaltsrente nicht höher ist als die in Betracht kommende Einkommensgrenze. Die Unterhaltsrente für anspruchsberechtigte Opfer und Hinterbliebene beträgt monatlich 1220 S; sie erhöht sich für anspruchsberechtigte Opfer bei einem Bezug einer Opferrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

von mindestens 50 v. H. auf ..... 1280 S,
von mindestens 60 v. H. auf ..... 1345 S,
von mindestens 70 v. H. auf ..... 1410 S,
von mindestens 80 v. H. auf ..... 1460 S,
von mindestens 90 v. H. auf ..... 1520 S,

wenn die Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 75 v. H. beträgt oder bei Frauen das 55. Lebensjahr, bei Männern das 60. Lebensjahr vollendet wurde.

(12) Empfänger einer Unterhaltsrente, die keinen Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage (§§ 18, 19 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957) haben, erhalten, wenn sie derart hilflos sind, daß sie ständig der Wartung und Hilfe bedürfen, eine Zulage von monatlich 500 S. Auf diese Zulage sind Leistungen der gleichen Art, auf die Empfänger einer Unterhaltsrente auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen Anspruch haben, anzurechnen.

(13) Alle Empfänger von Renten und Beihilfen haben Anspruch auf je eine alljährlich im Mai und Oktober fällig werdende Sonderzahlung in Höhe der für diese Monate jeweils gebührenden Rentenfürsorgeleistungen einschließlich allfällig gebührender Frauenzulagen und Erziehungsbeiträge.

(14) Auf die Unterhaltsrente ist jedes Einkommen im Sinne des § 13 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 anzurechnen; zum Einkommen zählen auch 30 v. H. des Einkommens des Lebensgefährten. Soweit das Einkommen aus laufenden Monatsbezügen besteht, sind in einzelnen Monaten anfallende Sonderzahlungen nicht als Einkommen zu werten. Gemäß Abs. 2 und 3 zuerkannte Renten sind auf die Unterhaltsrente nicht anzurechnen.

(15) Von der Rentenfürsorge nach diesem Bundesgesetz sind Personen ausgenommen, die Leistungen aus dem auf Grund des Hilfsfondsgesetzes, BGBl. Nr. 25/1956, errichteten Fonds erhalten haben."

2. Im § 13a Abs. 3 erster Satz sind nach den Worten „Eltern oder Geschwistern" die Worte „oder Witwern (Lebensgefährten)" einzufügen.

3. Im § 13a ist dem Absatz 6 anzufügen:

„Das gleiche gilt, wenn das Opfer beim Versuch, sich der Verhaftung zu entziehen, getötet wurde oder wegen einer ihm unmittelbar drohenden Verhaftung Selbstmord begangen hat."

4. Im § 13a hat Abs. 9 zu lauten:

„(9) Für den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes gilt bei Personen, die in gerichtlicher oder polizeilicher Haft angehalten worden sind, als nachgewiesen, daß sie bis 9. Mai 1945 in Haft waren, außer es ist nachgewiesen, daß das Ende der Haft vor diesem Zeitpunkt gelegen ist, oder es ist der früher eingetretene Tod durch öffentliche Urkunde oder durch Ausspruch des Gerichtes bewiesen (§ 21 Todeserklärungsgesetz 1950)."

5. § 14c hat zu lauten:

„§ 14c. Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises erhalten, wenn sie eine Schul(Berufs)ausbildung durch gegen sie selbst oder ihre Eltern gerichtete Verfolgungsmaßnahmen im Sinne dieses Bundesgesetzes abbrechen oder durch mindestens 3½ Jahre unterbrechen mußten, eine einmalige Entschädigung in der Höhe von 6000 S. Ein Abbruch einer Schul(Berufs)ausbildung ist auch dann als gegeben anzunehmen, wenn wegen solcher Verfolgungsmaßnahmen eine erstrebte Schul(Berufs)ausbildung nicht aufgenommen werden konnte."

Artikel II.

Auf die gemäß Art. I Ziffer 3 oder 4 zu leistende Haftentschädigung sind Hinterbliebenen bereits geleistete Haftentschädigungen anzurechnen.

Artikel III.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. I. 1965 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird das Bundesministerium für soziale Verwaltung, hinsichtlich der Bestimmungen des Art. I Ziffer 2 bis 5, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Bemerkungen

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist zu bemerken:

Zu Artikel I Ziffer 1:

Zum Ausgleich der gestiegenen Lebenshaltungskosten erscheint eine Erhöhung der Unterhaltsrenten um 14 v. H. als angemessen. Die Einführung eines Hilflosenzuschusses für Bezieher einer Unterhaltsrente folgt einer entsprechenden Regelung auf dem Gebiete der Pensionsversicherung mit der Maßgabe, daß hierfür ein einheitlicher Betrag im Gesetz festgelegt wird. Die Regelung erweist sich als notwendig, weil gerade die Opfer der politischen Verfolgung vielfach auf sich selbst angewiesen sind und keine Familienangehörigen haben, die ihnen im Falle der Gebrechlichkeit die erforderliche Hilfe leisten können. Da Hilflosenzuschüsse, die von den Trägern der Pensions(Unfall)versicherung geleistet werden, bei der Berechnung der Unterhaltsrente nicht als Einkommen gewertet werden, wurde, um Doppelbezüge zu vermeiden, vorgesehen, daß Hilflosenzuschüsse aus der Pensions(Unfall)versicherung auf die Zulage nach § 11 Abs. 12 des Opferfürsorgegesetzes angerechnet werden.

Personen, die nur Opfer- beziehungsweise Hinterbliebenenrente beziehen, soll im Jahre 1965 an Stelle der bisher nur in halber Rentenhöhe geleisteten Sonderzahlung im Dezember diese Sonderzahlung im Mai in Höhe der vollen Rente gewährt werden. Die Vorschriften über die Sonderzahlung wurden zufolge der Einschaltung eines neuen Abs. 12 (Hilflosenzuschuß) in Abs. 13 aufgenommen. Abs. 13 und 14 erhalten bei unverändertem Wortlaut die Bezeichnungen Abs. 14 und 15.

Zu Artikel I Ziffer 2:

Eine Haftentschädigung an Hinterbliebene soll unter denselben Voraussetzungen wie Eltern, die nicht Inhaber einer Amtsbescheinigung sind, oder Geschwistern im Falle der Bedürftigkeit in Hinkunft auch Witwern (Lebensgefährten) gewährt werden können.

Zu Artikel I Ziffer 3:

Bei der Zuerkennung der Haftentschädigung an Witwen, deren Ehegatten in der Haft umgekommen sind, wurde als Härte empfunden, daß Witwen nach Opfern, die beim Versuch, sich der Verhaftung zu entziehen, bevor diese ausgesprochen war, getötet wurden oder wegen einer ihnen unmittelbar drohenden Verhaftung Selbstmord begangen hatten, keine Entschä-

*) Vergleiche „Der sozialistische Kämpfer", Jahrgang 1964, Nr. 4—6, Seite 2 ff.

digung erhielten. Durch die Gleichstellung der vorangeführten Tatbestände mit einer vollzogenen Verhaftung soll diese Härte beseitigt werden.

Zu Artikel I Ziffer 4:

Mit dieser Bestimmung soll die ungleiche Behandlung der Hinterbliebenenansprüche beseitigt werden, die sich daraus ergeben hat, daß die Gerichte von der etwa bis 1958 allgemein geübten Praxis, bei Opfern, die in der Haft ums Leben gekommen sind, als vermuteten Todestag den 9. Mai 1945 festzusetzen, abgegangen sind und den Tag der Einlieferung ins Konzentrationslager als wahrscheinlichen Zeitpunkt des Todes angenommen haben. Nach 1958 konnte demnach eine Haftentschädigung nur bis zum Einlieferungstag geleistet werden. Mit der nur für den Geltungsbereich des Opferfürsorgegesetzes geltenden Vermutung einer Haftdauer bis 9. Mai 1945 soll diese Ungleichheit beseitigt werden. Die Vermutung kann nicht Platz greifen, wenn feststeht, daß die Haft vor dem 9. Mai 1945 beendet war oder daß der Tod vor dem 9. Mai 1945 durch öffentliche Urkunden oder ein Verfahren über den Beweis des Todes erwiesen ist.

Durch die Neufassung des Abs. 9 ist gleichzeitig die von uns stets bekämpfte Einschränkung des Entschädigungsanspruches durch Festsetzung einer Einkommensgrenze von 72.000 S, bei deren Überschreitung die Erhöhung der Haftentschädigung durch die 12. OFG-Novelle nicht geleistet werden konnte, weggefallen. Damit wird im Ergebnis den Resolutionen des Nationalrates vom 12. Dezember 1963 und des Bundesrates vom 18. Dezember 1963 Rechnung getragen, welche folgenden Wortlaut haben:

Der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung wird ersucht zu überprüfen, ob die Aufrechterhaltung einer Einkommensgrenze im OFG (12. Novelle) nicht zu unbilligen Härten führt, die in einer nächsten Novelle zum Opferfürsorgegesetz beseitigt werden könnten. Diese Überprüfung hat ergeben, daß von der bestehenden Einschränkung durch die Einkommensgrenze ungefähr 200 Personen betroffen sind, das sind insgesamt nur 1 Prozent aller Anspruchsberechtigten auf Haftentschädigung. Die Einkommensgrenze widerspricht auch dem Entschädigungscharakter der Haftentschädigung. Aus diesem Grunde wurde eine solche Einkommensgrenze bereits früher einmal, und zwar durch die 11. OFG-Novelle beseitigt. Die Härte der bisherigen Einkommensgrenze ist insbesondere darin zu erblicken, daß im Ausland unter höheren Lebenshaltungskosten lebende Anspruchsberechtigte mit einem nur nominell über der Einkommensgrenze liegenden Einkommen gegenüber den in Österreich lebenden Opfern der politischen Verfolgung benachteiligt sind. Im übrigen wird der Wegfall der Einkommensgrenze eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung mit sich bringen, weil wegen des verschwindend kleinen Prozentsatzes der Betroffenen in allen Fällen entsprechende Einkommenserhebungen durchgeführt werden müssen.

Zu Artikel I Ziffer 5:

Die Entschädigung für den Abbruch oder die dreieinhalbjährige Unterbrechung einer Schul(Berufs)ausbildung soll in Hinkunft auch dann gewährt werden, wenn der Abbruch oder die Unterbrechung vor Vollendung des 14. Lebensjahres erfolgt ist. Dies deshalb, weil ein Abbruch oder eine Unterbrechung einer Ausbildung noch während des schulpflichtigen Alters keine geringere Schädigung darstellt als in den Fällen, in denen die Schädigungsmaßnahmen erst nach Vollendung des 14. Lebensjahres gesetzt worden sind.

Zu Artikel II:

Zufolge der Erweiterung beziehungsweise Erhöhung der Ansprüche auf Haftentschädigung durch die Vorschriften der Ziffern 3 oder 4 war Vorsorge zu treffen, daß bisher nach § 13a Abs. 6 oder 7 geleistete Haftentschädigungen auf die nunmehr zuzuerkennenden Entschädigungsbeträge angerechnet werden.

Der Aufwand für die geplanten Maßnahmen findet im Bundesfinanzgesetz 1965 seine Deckung.

NIEMALS VERGESSEN ● NIEMALS VERGESSEN ● NIEMALS VERGESSEN ●

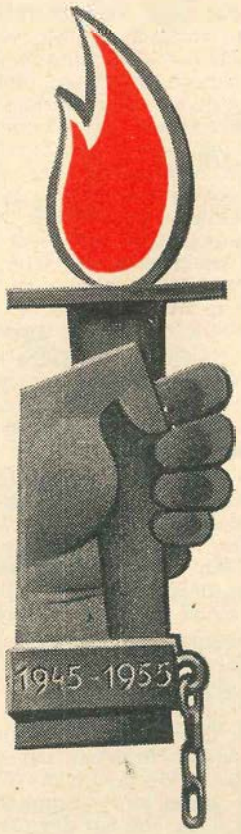

Am Freitag, dem 12. Februar 1965, legt der Bundesvorstand gemeinsam mit dem Parteivorstand und dem Wiener Vorstand beim Mahnmal auf dem Zentralfriedhof einen Kranz zum Gedenken an die Opfer des Faschismus nieder.

In den Bezirken und in den Bundesländern werden die Gedenkstunden in der gewohnten Form begangen.

Das Programm wird noch rechtzeitig bekanntgegeben werden.

● NIEMALS VERGESSEN ● NIEMALS VERGESSEN ● NIEMALS VERGESSEN ●

Was die 17. Novelle zum OFG bringt

(Aus der Rede, die Genosse Appel im Bundesrat anläßlich der Verabschiedung der 17. Novelle zum Opferfürsorgegesetz gehalten hat.)

Den Opfern der politischen Verfolgung liegt es nicht daran, ihre Stimme zu erheben, um finanzielle Forderungen zu stellen; vielmehr geht es ihnen darum, das mahnende Gewissen unserer Zeit zu sein und der Bevölkerung stets jene „Zeit ohne Gnade" in Erinnerung zu rufen, in welcher Menschen nur deshalb verfolgt wurden und viele von ihnen ihr Leben lassen mußten, weil sie sich zu Österreich bekannten.

Jene, die in schwerster Zeit für ein freies und unabhängiges Österreich eingetreten sind, haben keinerlei Haß oder Rachegefühle jenen anderen gegenüber, die, oft verblendet von einem falschen Idealismus, einem System nachgelaufen sind, das Mord und Unglück von noch nie dagewesenem Ausmaß über die Menschen brachte. Doch eines muß festgestellt werden: Während viele von jenen, die mitschuldig sind an dem Unglück, das Krieg und Faschismus über die Menscheit brachten, längst entschädigt wurden, bedurfte es für die Opfer des politischen Freiheitskampfes bisher nicht weniger als 17 Novellen zum OFG, um den Opfern des Faschismus einigermaßen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Und ich bin überzeugt, daß noch einige weitere Novellen folgen müssen.

Die 17. Novelle zum OFG holt nach, was den Opfern bisher versagt wurde, und sie bringt in vieler Hinsicht eine Verbesserung des OFG. Leider muß festgestellt werden, daß inzwischen der Kreis jener, für die die Verbesserungen wirksam werden, heute schon viel kleiner geworden ist, als er es noch vor Jahren gewesen wäre.

Es ist zweifellos ein Fortschritt, wenn die Unterhaltsrente nun auf 1220 S monatlich angehoben wird. Durch diese Erhöhung soll ein Teil der steigenden Lebenshaltungskosten ausgeglichen werden. Und wenn nun auch Rentenbeziehern nach dem OFG ein Hilflosenzuschuß in der starren Höhe von 500 S monatlich gewährt wird, dann stellt dies eine besondere Hilfe für die Opfer dar; handelt es sich doch in der Mehrzahl um Personen, die bereits hochbetagt und oftmals auf sich allein gestellt sind, so daß sie fremde Hilfe in Anspruch nehmen müssen. Bisher konnten nur Bezieher einer Unterhalts- und Opferrente die 14. Monatsrente erhalten. Mit Wirksamkeit der 17. Novelle erhalten nun auch Bezieher von Opfer- und Hinterbliebenenrente gleichfalls die 14. Monatsrente, was zweifellos eine Erleichterung für den in Frage kommenden Personenkreis bedeutet.

Unter dem Begriff der Gleichberechtigung versteht man im allgemeinen die Gleichstellung der Frau in rechtlicher Hinsicht den Männern gegenüber. Diesem Gleichberechtigungsprinzip den Frauen gegenüber wurde zum Durchbruch verholfen. Bisher erhielten Witwen nach einem Opfer, Eltern und Geschwister auch dann, wenn sie keine Amtsbescheinigung besaßen, die Haftentschädigung zugesprochen. Durch die 17. Novelle zum OFG sollen in Zukunft nun auch Witwer und Lebensgefährten, wenn sie als Hinterbliebene anerkannt sind und Hinterbliebenenrente beziehen, die Möglichkeit haben, die Haftentschädigung nach ihren infolge der Haft umgekommenen Gattinnen oder Lebensgefährtinnen zu beanspruchen.

Große Schwierigkeiten gab es auch bisher in jenen Fällen, wo sich das Opfer einer drohenden Verhaftung durch die Flucht entziehen wollte und dabei getötet wurde oder aus Angst vor einer drohenden Verhaftung Selbstmord verübte. In solchen Fällen erhielten Hinterbliebene bisher keine Entschädigung. Diese Härte wird nun durch die 17. Novelle beseitigt.

Seit 1958 gab es in vielen Fällen Schwierigkeiten bei der Festsetzung des Todestages eines Opfers durch die Gerichte, wodurch vielfach Hinterbliebene geschädigt wurden. Wenn der Todestag eines Opfers nicht genau festzustellen war, wurde als wahrscheinlicher Todestag der Zeitpunkt angenommen, zu welchem ein Opfer in das KZ eingeliefert wurde. Dadurch erlitten Hinterbliebene Nachteile bei der Bemessung der Haftentschädigung. Dies wird nun in Zukunft nicht mehr möglich sein, da die Novelle vorsieht, daß in Fällen, wo der Tod eines Opfers aktenmäßig nicht auf den Tag feststellbar ist, der 9. Mai 1945 als Todestag angenommen wird.

Daß der Weg des Faschismus nicht nur durch millionenfache Blutschuld an wehrlosen Menschen gezeichnet ist, sondern auch die wirtschaftliche Zukunft zahlloser junger Menschen vernichtete, ist bekannt. Viele wurden von den Hochschulen eliminiert oder gehindert, ihre Berufsausbildung abzuschließen. Soweit es sich dabei um Personen gehandelt hat, die zum Zeitpunkt der Verfolgungsmaßnahme das 14. Lebensjahr überschritten hatten, war schon bisher eine Entschädigung möglich. Nun sollen auch jene Opfer die Entschädigung in der Höhe von 6000 S bekommen, die noch vor Erreichung des 14. Lebensjahres vom Besuch einer Schule ausgeschlossen wurden oder die Schul- oder Berufsausbildung durch mindestens 3½ Jahre unterbrechen mußten.

Schließlich fällt auch die Härte der ursprünglich festgesetzten Einkommensgrenze weg, welche besonders jene Menschen betrifft, die im Ausland leben und auf Grund der dortigen höheren Lebenshaltungskosten zwar ein höheres Einkommen haben, als seinerzeit festgesetzt wurde, obwohl es nur nominell höher ist; so ergaben sich für diesen Personenkreis Nachteile gegenüber jenen Opfern, die in Österreich leben. Da es sich dabei nur um etwa 200 Personen handelt, was ungefähr einem Prozent aller Anspruchsberechtigten entspricht, entsteht hiedurch keine wesentliche Belastung.

Zusammenfassend muß festgestellt werden, daß die 17. Novelle eine Reihe von Verbesserungen für die Opfer der politischen, rassischen und religiösen Verfolgung in der Zeit 1939 bis 1945 bringt.

Die Opfer des Faschismus wissen, daß sie in der Person des Bundesministers für soziale Verwaltung einen verständnisvollen Anwalt ihrer berechtigten Forderungen haben. Und ich bin mir der Zustimmung aller Opfer der politischen Verfolgung aus der Zeit des Faschismus sicher, wenn ich dem Herrn Bundesminister den Dank für seine Bemühungen um das Zustandekommen der 17. Novelle ausspreche. Ich möchte aber nicht schließen, ohne nicht auch noch auf jene berechtigten Wünsche der Opfer und Hinterbliebenen hinzuweisen, die in der 17. Novelle nicht berücksichtigt wurden und die daher eine 18. Novelle notwendig machen.

Vor allem ist dies die Beseitigung des Unrechts den Hinterbliebenen von Opfern gegenüber, wenn sie selbst oft viele Jahre in Kerkern des Faschismus schmachten mußten, und die somit einen Direktanspruch haben. Dies sei an einem Beispiel erläutert.

Wurde ein Ehepaar gemeinsam verhaftet und waren beide Gatten in Haft, so bekommt, wenn der Gatte verstorben ist, die Hinterbliebene praktisch nur die Haftentschädigung für ihre Haftzeit, nicht aber den Hinterbliebenenanteil für ihren Gatten. Daher bleibt es eine offene Forderung, daß in solchen Fällen die Haftentschädigung in der Höhe von 1260 S zuerkannt werde.

Eine weitere Härte stellt die Tatsache dar, daß jene Personen von der Rentenfürsorge nach dem OFG ausgeschlossen sind, die eine Leistung aus dem Hilfsfonds erhalten haben. Auch hier ein Beispiel:

Hat ein Opfer aus dem Hilfsfonds eine Entschädigung erhalten, so ist damit ein Anspruch auf Fürsorgeleistungen nach dem OFG verwirkt. Wie oft aber kommt es vor, daß Menschen vermeintlich gesund zurückgekehrt sind und die Folgen der oft jahrelangen Haft und Entbehrungen in einem KZ sich erst viel später zeigen. Der Betrag, den ein Opfer aus den Mit-

Eine Bitte an unsere Mitarbeiter

Wir bitten alle Genossen, die uns Briefe, Berichte oder Beiträge einsenden, die für unsere Zeitung „Der sozialistische Kämpfer" bestimmt sind, solche Manuskripte immer nur einseitig zu beschreiben.

teln des Hilfsfonds erhalten hat, ist längst für den Ankauf von Hausrat, Bekleidung usw. verbraucht. Dann stehen diese Menschen krank und hilflos da. Es wäre sicher zweckmäßig, in solchen Fällen, wo eine Gesundheitsschädigung als Haftfolge festgestellt ist, die Berentung vorzunehmen, jedoch solange keine Rente oder nur einen Teilbetrag zu gewähren, bis der seinerzeit aus dem Hilfsfonds gewährte Betrag abbezahlt ist. Ich melde schon heute diese Forderungen für eine 18. Novelle zum OFG an.

Wir werden im kommenden Jahr den 20. Geburtstag der Zweiten Republik feiern. Es wäre eine gute Tat und ein Bekenntnis der Republik zu den Opfern des politischen Freiheitskampfes in Österreich, könnten wir bis zu diesem Zeitpunkt auch noch die letzten offenen Fragen der Wiedergutmachung für die Opfer des Faschismus einer positiven Lösung zuführen.

Schließlich möge man sich im kommenden Jahr anläßlich des Geburtstages unserer Republik doch daran erinnern, daß das Wiedererstehen eines freien, unabhängigen und demokratischen Österreichs in erster Linie jenen zu verdanken ist, die in einer Zeit ohne Gnade und unter Einsatz ihres Lebens den Widerstand gegen den Faschismus geleistet haben und durch ihren Freiheitskampf das Fundament für die Zweite Republik schufen. Ihrer darf Österreich niemals vergessen.

LEBENSVERSICHERUNG

Haben auch Sie schon einen

Versicherungs - Sparbrief?

oder zwei, oder drei...

Versicherungssumme pro Sparbrief S 10.000 ■ Auszahlung nach fünf Jahren S 11.060 ■ Bei Prolongation nach der zweiten Fünfjahresperiode S 25.460 ■ nach der dritten Fünfjahresperiode S 45.590 ■ Monatsprämien S 190.– ■ Steuerersparnis: 30 bis 70 Schilling pro Monatsprämie.

Die Geldanlage zu der Herz und Verstand Ja sagen!

Gegen die Verjährung von Kriegsverbrechen

Der Bund sozialistischer Freiheitskämpfer Österreichs hat sich am 5. Dezember 1964 auf seiner Arbeitstagung unter anderem auch eingehend mit der Frage der Verjährung von Verbrechen beschäftigt, die während der NS-Zeit begangen worden sind. Nach einer leidenschaftlichen Diskussion wurde nachstehende Resolution beschlossen, die den zuständigen Stellen bereits zugegangen ist:

Resolution

beschlossen am 5. Dezember 1964 auf der Tagung der sozialistischen Freiheitskämpfer Österreichs

Am 29. Juni 1965 endet die Frist, nach welcher Verbrechen, die während der NS-Zeit begangen worden sind, nicht mehr verfolgt werden können. Leute wie Roijko, Schönpflug, Nowak und viele, viele andere würden nach diesem Tag für den Mord an Millionen unschuldiger Menschen, für Quälereien und unmenschliche Schikanen an hilflosen Gefangenen nicht mehr vor Gericht gestellt werden können; selbst dann nicht, wenn ihre Taten für alle Welt offenkundig werden. Diese jedem natürlichen Rechtsempfinden hohnsprechende Tatsache darf niemals Wirklichkeit werden!

Der Bund sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus stellt mit Befriedigung fest, daß bereits in verschiedenen Ländern Vorkehrungen getroffen worden sind, damit solche Verbrechen auch noch nach Ablauf der gesetzlichen Frist verfolgt werden können, die sonst für gemeinen Mord Geltung hat.

Die sozialistischen Freiheitskämpfer Österreichs fordern daher mit Nachdruck, daß auch die Bundesregierung ehestens ein Gesetz im Parlament einbringt, welches die Verlängerung der Verjährungsfrist für diese Delikte vorsieht.

Die Forderung, Verbrechen über die gesetzliche Frist hinaus zu verfolgen, entspringt nicht den Gefühlen der Rache, sondern es soll verhindert werden, daß die Mörder unter uns Gelegenheit erhalten, sich ihrer Verbrechen wider die Menschlichkeit auch noch ungestraft zu rühmen.

Die Ermordung von Millionen Männern, Frauen und Kindern kann allerdings selbst durch die strengste Strafe keine Sühne finden. Entscheidend aber ist, daß die Aufhebung der Verjährungsfrist für Verbrechen aus der Zeit der faschistischen Diktatur einen wirksamen Schutz der menschlichen Gesellschaft darstellt.

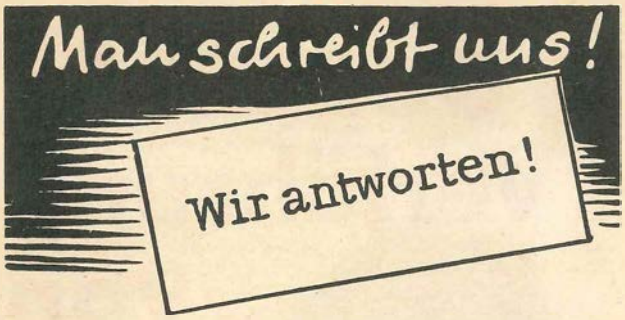

Termin vormerken — aber den richtigen!

Liebe Genossen!

Ich habe vor einiger Zeit unsere Werkszeitung erhalten und mit einiger Überraschung gelesen, daß dort dazu aufgerufen wird, einen Termin vorzumerken: Nämlich den 13. Februar 1965!

Es hat sich aber nicht, wie ich zuerst geglaubt habe, darum gehandelt, diesen Tag wie alljährlich im Gedenken unseren Genossen zu widmen, die im Jahre 1934 auf den Straßen der oberösterreichischen Städte und auf dem Galgen ihre Treue zur Sache der arbeitenden Menschen und zur großen Idee des Sozialismus mit ihrem Leben besiegelt haben. Es handelt sich vielmehr darum, einen Balltermin vorzumerken, der, wie in der Mitteilung steht:

> **„. . . nach längerer Unterbrechung wieder zu einer geselligen Veranstaltung außerhalb der Kameradschaftsabende beitragen soll . . ."**

Ich bin der Meinung, daß man nach einer langen Unterbrechung und einem so langen Fasching, wie wir ihn in diesem Jahr haben, doch besser einen anderen Tag zum **„. . . Schwingen des Tanzbeins . . ."** *hätte wählen sollen.*

Mit einem herzlichen „Freundschaft"!

R. Sch. (Linz an der Donau)

*

Wir haben diesen Brief ohne Kommentar veröffentlicht: er spräche wohl für sich selbst, wenn wir nicht der Meinung wären, daß hier vielleicht doch ein Versehen vorliegt, das man zumindest als Geschmacklosigkeit bezeichnen müßte.

Es steht nur zu hoffen, daß die Organisatoren solcher deplacierter Veranstaltungen sich für die Zukunft diesen Termin sehr wohl in ihrem eigenen Kalender vormerken oder, besser gesagt, nachtragen; aber mit dem richtigen Anlaß!

Glücklicherweise gibt es zahllose Genossen, die für einen solchen Anlaß allerdings keinen Terminkalender brauchen . . .!

Verfassung darf nicht verletzt werden

Zu den Umtrieben verschiedener sogenannter Kameradschaftsverbände, insbesondere aber der „Kameradschaft IV", in der sich die Angehörigen der ehemaligen Waffen-SS organisiert haben, ist in unserer Zeitung schon oft und oft geschrieben worden. Wir werden aber nicht ruhen und die Behörden immer wieder auf solche üble Zeiterscheinungen solange aufmerksam machen, bis endlich dieser nazistische Spuk verschwindet. Wir begrüßen daher den folgenden Brief ganz besonders.

*

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis B 167/62 vom 6. Dezember 1962 ausgesprochen, daß die Pflege der Tradition der deutschen Wehrmacht im Hinblick auf die Proklamation über die Selbständigkeit Österreichs vom 27. April 1945, StGBl. Nummer 1, rechtswidrig und staatsgefährlich ist. Deshalb wurde auch die Bildung eines Bundes der Ritterkreuzträger des Eisernen Kreuzes in Österreich vom Bundesministerium für Inneres untersagt. In Wels und anderen Orten Oberösterreichs hält „Der Frontkämpferbund der (ehemaligen) 45. ID." Veranstaltungen ab.

Ob Ritterkreuzträger oder Infanteristen des Dritten Reiches ihre Tradition pflegen, ist sachlich einerlei. Beider Betätigung widerspricht dem angeführten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes und ist daher staatsgefährlich.

R. K. (Linz a. d. D.)

Arbeiter! Angestellte!
Entlehnt Bücher der Betriebsbüchereien!

Betriebsrat!
Sorge für den Ausbau der Betriebsbücherei!

Die Betriebsbüchereien
werden betreut durch die

Reise- u. Versandbuchhandlung
des
Österreichischen Gewerkschaftsbundes

Wien I, Hohenstaufengasse 10

und durch die

Kammern für Arbeiter und Angestellte

Wer kennt Wilhelm Förster?

Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Memmingen sucht in einem Ermittlungsverfahren gegen Wilhelm Förster wegen Mordes Zeugen, die Angaben über den nachstehenden Tatbestand machen können:

Ende Jänner 1945, wahrscheinlich am 20. Jänner, kam in Grädnitz, Kreis Schweidnitz, (Niederschlesien) aus Richtung Reichenbach ein Transport Juden an, der am nächsten Tag in Richtung Schweidnitz weitermarschierte und aus dem in dieser Nacht eine größere Anzahl jüdischer Häftlinge getötet wurde. Wahrscheinlich haben dem Transport auch weibliche Häftlinge angehört. Möglicherweise kam der Transport aus dem Lager Blechhammer oder einem anderen Nebenlager des Konzentrationslagers Auschwitz.

Der beschuldigte Ortsgruppenleiter von Grädnitz, Wilhelm Förster, dem zur Last liegt, sich an der Tötung beteiligt zu haben, will nicht wissen, woher der Transport kam und wer ihn führte. Er will lediglich veranlaßt haben, daß die Toten beerdigt wurden.

Genossinnen oder Genossen, die etwas über den Vorgang wissen oder sonst zweckdienliche Angaben machen können, wollen sich unmittelbar mit der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Memmingen unter Angabe des Aktenzeichens 5 AR 136/64 in Verbindung setzen und uns eine Kopie schicken. Selbstverständlich leiten auch wir jede uns zukommende Nachricht sofort weiter.

Aus dem Wiener Landesverband

Die Bezirke berichten:

Fünfhaus

Eine wohlverdiente Auszeichnung. Unser Genosse Julius Weihs, der nicht nur bei uns wie ein „Junger" mitarbeitet, sondern auch Obmann der Volkssolidarität Fünfhaus ist und die Funktion des Obmannes der Bezirksorganisation Wien-Fünfhaus beim Verband der Österreichischen Rentner und Pensionisten ausübt, ist vom Herrn Bundespräsidenten mit dem Silbernen Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich ausgezeichnet worden.

Wir beglückwünschen unseren Genossen Weihs zu dieser Ehrung.

Döbling

Gedenktafel-Enthüllung am Karl-Marx-Hof. Am 17. Oktober 1964 erfolgte im Karl-Marx-Hof die feierliche Enthüllung einer Gedenktafel zur Erinnerung an den 12. Februar 1934 und den heldenhaften Widerstand der Döblinger Schutzbündler gegen den mit Kanonen vorgetragenen Angriff der Austrofaschisten. Diese Feierstunde war zugleich mit der 35-Jahr-Feier des Karl-Marx-Hofes selbst verbunden.

Der Obmann unserer Bezirksgruppe, Genosse Johann Haas, begrüßte die Mitglieder des Bundesvorstandes, des Landesvorstandes, die zahlreich erschienenen Delegationen der Wiener Bezirke, die vollzählig anwesenden Genossen der Eifler-Runde und die Mitglieder des Bezirksvorstandes Döbling sowie den Arbeiter-Gesangverein Döbling, der unter Leitung des Chormeisters Prof. Leopold Schramek Freiheitschöre um Vortrag brachte.

Genosse Haas gedachte der Helden des Februarkampfes, die als erste in Europa mutig dem Faschismus entgegentraten.

Er gedachte der gemordeten Genossen Viktor Klose und Ernst Rebec sowie des Genossen Emil Svoboda, der zum Tod verurteilt wurde und am Galgen sterben mußte; aber auch der Frauen und Kinder der Marx-Hof-Kämpfer, die aus ihren Wohnungen gejagt wurden, und jener heldenhaften Bewohner des Karl-Marx-Hofes, die die verwundeten Schutzbündler betreuten und verbargen, um sie nicht den Schergen der damaligen Justiz auszuliefern.

Genosse Karl Mark, der damals Bezirkssekretär war, verhaftet und in späterer Folge in das Anhaltelager Wöllersdorf gesteckt wurde, nahm die Enthüllung der Gedenktafel vor. Er erinnerte an die Geschichte jener Zeit und an den Haß der Gegner diesem großen Kommunalwerk gegenüber, das den Namen des Begründers des wissenschaftlichen Sozialismus trägt. Niemals vergessen!

Mit einer Trauerkundgebung für alle Opfer des Faschismus wurde diese würdige Feier beendet.

Anschließend fand die 35-Jahr-Feier des Bestandes des Karl-Marx-Hofes statt, bei der Genosse Franz Jonas die Festrede hielt. Mit einem Feuerwerk und bengalischer Festbeleuchtung fand diese einmalige Feier ihren Abschluß.

Brigittenau

Am 12. Dezember 1964 lud unsere Bezirksgruppe zu einem Freundschaftstreffen ins Arbeiterheim ein. Unter den zahlreich erschienenen Gästen konnten wir auch Genossen aus Floridsdorf unter Führung ihres Bezirksobmannes sowie die Obmänner des 5. und des 9. Bezirkes begrüßen. Als Ehrengäste waren unser Bezirksvorsteher, Genosse Franz Koblizka, sowie die Genossen Stroh und Pellet sowie Genosse Flußmann vom Bundesvorstand erschienen.

Für gute Stimmung sorgten ein Musiktrio und das Kabarett „Kleeblatt". Zur allgemeinen Überraschung trug Genosse Blei in Begleitung des Trios einige Wiener Lieder vor, was ihm begeisterten Beifall eintrug. Als Höhepunkt des Abends überreichte unser Obmann, Genosse Waschek, den drei anwesenden Bezirksobmännern Erinnerungswimpel als Andenken an unser Zusammentreffen. Um 23 Uhr mußten wir uns zum allgemeinen Leidwesen verabschieden, und unsere Gäste sprachen den Wunsch aus, bald wieder Gelegenheit zu einer so netten Unterhaltung zu finden. Der Erfolg dieser Veranstaltung gab den Genossen aus den anderen Bezirken die Anregung, recht bald ähnliche Freundschaftstreffen zu veranstalten.

Floridsdorf

Ein Denkmal für Georg Weissel. Am Donnerstag, dem 12. November 1964, wurde auf dem Georg-Weissel-Hof in der Prager Straße 18a um 19.30 Uhr ein Denkmal für unseren Genossen Georg Weissel enthüllt. Neben den Mandataren, Vertretern der SPÖ-Bezirksorganisation Floridsdorf und vielen Genossen hatten sich auch unsere Floridsdorfer zahlreich eingefunden. Das Denkmal, das uns immer an unseren Helden von Floridsdorf, den Feuerwehrkommandanten Genossen Ing. Georg Weissel, erinnern wird, wurde von der Baugenossenschaft „Sozialbau" errichtet. Genosse Hack als Obmann der Baugenossenschaft begrüßte die anwesenden Funktionäre der Partei, den Bezirksvorsteher von Floridsdorf und die zahlreich erschienenen Mitglieder der Bezirksgruppe der Freiheitskämpfer von Floridsdorf sowie die Mitglieder der Eifler-Runde. Auch die anderen Bezirksgruppen unseres Bundes hatten zu dieser Feier Delegationen entsendet, und sie wurden ebenfalls auf das herzlichste begrüßt. Ganz besonders begrüßten wir unseren Bürgermeister, Genossen Franz Jonas, sowie die Gattin unseres unvergeßlichen Genossen Weissel, Genossin Marie Weissel. Nachdem der Verbandsobmann der Sozialistischen Jugend, Genosse Nittel, namens der Jugend gesprochen hatte, richtete Genosse Jonas erhebende Worte des Gedenkens an die Versammelten. Er betonte die Tapferkeit des vor 30 Jahren hingerichteten Genossen Weissel und die aufrechte Gesinnung, die das Handeln dieses jungen, begeisterten Genossen bestimmten, dem wir für sein Opfer ganz großen Dank schulden.

Genosse Jonas nahm dann die Enthüllung des Denkmals vor, während die Musikkapelle der Feuerwehr der Stadt Wien einen feierlichen Choral intonierte. Alle Teilnehmer folgten ergriffen dieser schlichten und würdigen Feier, und als die Freiheitskämpfer von Floridsdorf und der Brigittenau am Sockel des Denkmales Kränze als Symbol des Gedenkens niederlegten, da senkten sich die Fahnen zu stummem Gruße. Mit dem „Lied der Arbeit" wurde die Feier beendet.

Die Mitarbeiter

An dieser Nummer unserer Zeitung haben folgende Genossen mitgearbeitet:

Rudolf Appel, Karl Blei, Rudolfine Muhr, Rudolf Trimmel.

Aus den Landesorganisationen

Niederösterreich

St. Pölten. Die Bezirksgruppe Steyr unseres Bundes hatte die Genossen aus St. Pölten zu einem Freundschaftsbesuch eingeladen. Es fuhren also am 26. September dieses Jahres 22 Genossen unserer Bezirksgruppe nach Steyr, wo wir sehr herzlich aufgenommen wurden. Insbesondere hatte uns der Bürgermeister von Steyr, Genosse Fellinger, im Rathaus einen sehr herzlichen Empfang bereitet.

Sowohl Genosse Fellinger selbst als auch der Obmann der Bezirksgruppe Steyr unseres Bundes, Genosse Manzenreiter, führten uns durch die Stadt und zeigten uns nicht nur die Einrichtungen der Stadtgemeinde, sondern auch alle Stätten, die historisch interessant und mit den Februar-Kämpfen 1934 verbunden sind. Vor allem dem Mahnmal, das zur Erinnerung an die in den Februar-Tagen 1934 gefallenen Schutzbündler errichtet worden ist, statteten wir einen Besuch ab.

Bei unserem Rundgang durch die Stadt konnten wir uns von den Leistungen der sozialistischen Gemeindevertretung ein sehr anschauliches Bild machen. Die Genossen dort haben wirklich viel geleistet. Sie werden auch in Zukunft ihr Bestes tun, um nicht nur die Stadt zu verschönern, sondern auch allen dort arbeitenden Menschen ein schönes Zuhause zu schaffen. Unsere Genossen in Steyr haben noch sehr viele große Pläne.

Der Freundschaftsbesuch, für den wir uns an dieser Stelle nochmals herzlich bedanken, wurde durch ein gemütliches Beisammensein abgeschlossen, bei dem wir noch viel über das Gesehene diskutierten.

HERRN
BÖBL KARL
WIEN XXI/141
PRAGERSTR. 93/23/6

Erscheinungsort Wien
Verlagspostamt Wien 55

P. b. b.

Wenn verzogen, bitte nachsenden oder zurück

Wir bitten alle Mitglieder, bei Wohnungswechsel die geänderten Anschriften sofort auch dem Bund sozialistischer Freiheitskämpfer bekanntzugeben, damit Aussendungen und vor allem die Zeitung von den Postämtern nicht als unbestellbar zurückgeschickt werden müssen.

Redaktionsschluß
für die nächste Nummer: 9. Februar 1965

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Bund sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus. Verantwortlicher Redakteur: August Jarosik. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Friedrich Flußmann. Alle Wien I, Löwelstraße Nr. 18. Telephon 63 27 31. Druck: Druck- und Verlagsanstalt „Vorwärts" AG, Wien V, Rechte Wienzeile 97.

Sprechstunden

n unseren Wiener Bezirksgruppen

1. Werdertorgasse 9	Jeden 1. u. 3. Mo. im Monat
2. Praterstern 1	Di. 16 bis 18 Uhr
3. Landstraßer Hauptstraße 41	Fr. 18 bis 20 Uhr
4. Wiedner Hauptstraße 60 b	Mo. 18 bis 19 Uhr
5. Kohlgasse 27	Mi. 18 bis 19 Uhr
6. Otto-Bauer-Gasse 9	Do. 19 bis 20 Uhr
7. Neubaugasse 25	Mi. 18 bis 19 Uhr
8. Josefstädter Straße 39	Do. 17 bis 18 Uhr
9. Marktgasse 2	Mi. 17 bis 19 Uhr
10. Laxenburger Straße 8/10, I.	Jeden 3. Di. 17 bis 19 Uhr
11. Simmeringer Hauptstraße 80	Jeden 2. u. 4. Di. 18 bis 19 Uhr
12. Ruckergasse 40	Mi. u. Fr. 18 bis 19 Uhr
13. Jodlgasse 7	Di. 18.30 bis 19.30 Uhr
14. Linzer Straße 297	Fr. 18 bis 19 Uhr
15. Hackengasse 13	Jeden 1. Mi. im Monat, 17 bis 19 Uhr
16. Schuhmeierplatz 17—18	Do. 17 bis 19 Uhr
16. Zagorskigasse 6	Do. 17.30 bis 19 Uhr
17. Kalvarienberggasse 28 a, II/26	Mo. ab 17.15 Uhr
18. Gentzgasse 62	Fr. 18 bis 20 Uhr
19. Billrothstraße 48	Di. 17 bis 19 Uhr
20. Raffaelgasse 11	Do. 18 bis 20 Uhr
21. Prager Straße 9, 1. Stock	Jeden 1. u. 3. Mo. im Monat, 17 bis 18.30 Uhr
22. Donaufelder Straße 259	Jeden 2. u. 4. Mo. im Monat, 18 bis 19 Uhr
23. Liesing, Breitenfurter Straße 2	Jeden 1. u. 3. Mo. 18 bis 19 Uhr

in unseren Fachgruppen

Polizei:

19. Billrothstraße 48 (Arbeiterheim Döbling)	Jeden 1. u. 3. Di. 17.30 bis 18.30 Uhr

in unseren Landesverbänden

Niederösterreich:

Mödling, Gewerkschaftsheim, Wiener Straße 2	Jeden Mo. u. Sa., 8.30 bis 11.30 Uhr
St. Pölten, Bezirksleitung, St. Pölten, Prandtauerstraße 4	Sa. 9 bis 12 Uhr
Schwechat, Bezirkssekretariat der SPÖ, Körner-Halle	Jeden 2. Do. im Monat, 16 bis 18 Uhr

Burgenland:

Eisenstadt, Bezirkssekretariat der SPÖ, Hauptstraße 5	Tägl. 9 bis 12 Uhr

Kärnten:

Klagenfurt, Bahnhofstraße 44, II. Stock, Zimmer 1, ÖGB- und Arbeiterkammergebäude	Tägl. außer Sa. 10 bis 12 Uhr

Oberösterreich:

Linz, Landstraße 36, II. Stock, Zimmer 24	Tägl. außer Sa. 8 bis 10 Uhr
Steyr, Arbeiterkammer, 1. Stock	Jeden 1. Sa. im Monat, 10 bis 11 Uhr

Salzburg:

Salzburg, Arbeiterheim, Paris-Lodron-Straße 21, Zimmer 30	Sa. 10 bis 12 Uhr

Steiermark:

Graz, Südtiroler Platz 13, Zimmer 17	Jeden 1. Mi. i. Monat, 17 bis 19 Uhr
Bruck a. d. Mur, Schillerstraße	
Kapfenberg, Volksheim (Zimmer 14), Wiener Straße	Jeden 2. Fr. im Monat, 16 bis 18 Uhr

Tirol:

Kufstein, Hötzendorfer Straße 4